Stadt-/Markt-Gemeinde

…………………………………………………

………………………..

……………………….

……………………….

……………………….

Bescheid

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ergeht vom Bürgermeister der Stadt-/Markt-/ Gemeinde ………………………………….….. als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgender

Spruch:

Für den Betrieb nachstehender Geräte am Standort ………………………………………………………...……… ist ab ………………………. monatlich folgende Lustbarkeitsabgabe zu entrichten:

…… Stk. Spielapparate € ……………../Stk. € ……………………

…… Stk. Wettterminals € ………….…/Stk. € ……………….....

**€ …………………..**

**Die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € ……………….…… ist am 15. jeden Monats für den unmittelbar vorausgegangenen Monat an die Stadt-/Markt-/ Gemeinde zu entrichten.**

Dieser Bescheid ist ein Dauerabgabenbescheid.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ …………………. Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadt-/Markt-/Gemeinde ………………………….. vom ………………………

§ 198 BAO

§§ 1, 1a und 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, idF LGBl 58/2016

Begründung

Gemäß § …………. der Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde ……….………………… ist für den Betrieb je Wettterminal ein Betrag von € ……………….. und je Spielapparat ein Betrag von € ……………………. für jeden angefangenen Kalendermonat wie folgt zu entrichten:

Dieser Bescheid ist ein Dauerabgabenbescheid. Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Der Bürgermeister: